

# SATZUNG DER GEMEINDE DASKOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 01

## FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DER BAHNLINIE NACH STRALSUND UND DER STRASSE VON DAMGARTEN NACH DASKOW

### TEIL A: PLANZEICHNUNG M. 1:1000

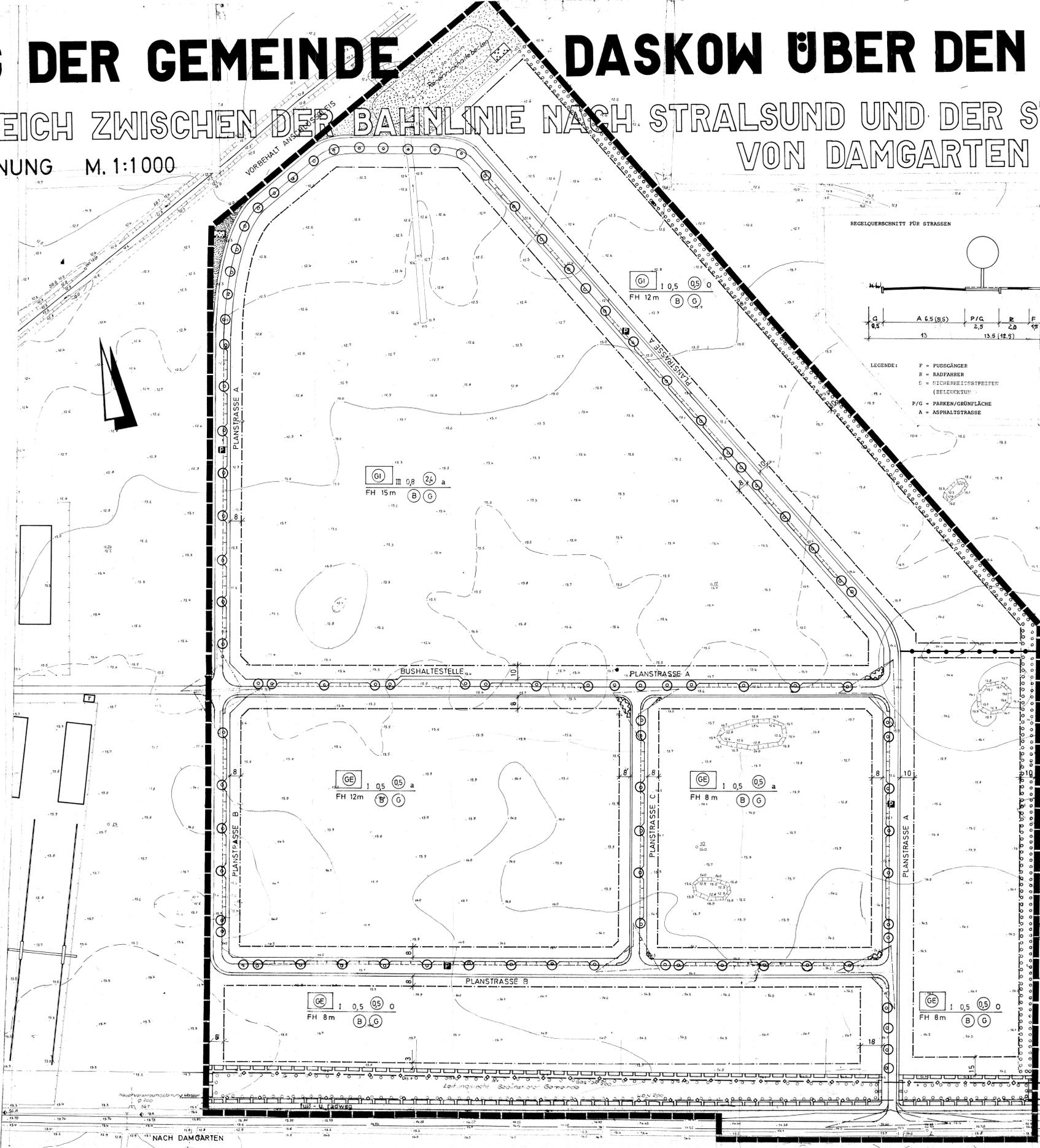
#### Zeichenerklärung:

##### 1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 01	§ 9 (7) BAUVV
	GEMERBEGEBIET	§ 8 BAUVVO
	INDUSTRIEGEBIET	§ 9 BAUVVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20 BAUVVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BAUVVO
	ANZAHL DER VOLLBESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 17 (4) BAUVVO
	FIRSTHOHE ALS HÖCHSTGRENZE ÜBER STRASSENVERKEHRSFÄHIGKEIT	§ 16 (4) BAUVVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (2) BAUVVO
	BAUGRENZE	§ 9 (1) 2 BAUGB
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 (1) 11 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFÄHIGKEIT	§ 9 (1) 11 BAUGB
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11 BAUGB
	UNTERIRND. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG/GAS	§ 5 (2) BBAUG
	GRÜNFLÄCHE	§ 5 (2) 5 BAUGB
	PARKANLAGE	§ 5 (2) 5 BAUGB
	UMGRÄNZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN V. BÄUMEN U. STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25 BAUGB
	BAUM ZU PFLANZEN	§ 9 (1) 25 BAUGB
	MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELAST. FLÄCHEN Z. GUNSTEN TÖB	§ 9 (1) 21 U. (6) BAUGB
	UMGRÄNZUNG VON FLÄCHEN, DIE V. D. BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 (1) 10 BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG	§ 1 (4) BAUVVO

##### 2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

	SICHTDREIECK	
	PFLANZUNGEN AUF PRIV. GEMERBEFLÄCHEN OHNE STANDORTBEST.	§ 9 (1) NR. 25 BAUGB
	MIN. 1 GROSSKR. LAUBBAUM PRO 1000 QM GRUNDFLÄCHE	
	ABPFLANZUNG D. GRENZEN ZW. PRIV. GRUNDSTÜCKEN M. STANDORTGER. STRÄUCHERN	
	MASSKETTE IN METERN	



#### TEIL B: TEXT

- BEI DER GESTALTUNG DER BAUKÖRPER SIND VOR ALLEM SOLCHE MATERIALIEN WIE KLEBER, PUTZFLÄCHEN, STAHL-GLASFÄCHEN, BETONFLÄCHEN (GLATT ODER PROFILIERT) EINZUSETZEN.
- MATERIALIEN MIT GLATTE UND GEWELLTE ASBESTSTONPLATTEN SIND NICHT VORZUSEHEN.
- DIE GEMEWGE SIND MIT BETONPLATTEN ZU BELEGEN. DIE BELÄGE FÜR STRASSEN- UND RADWEGE SIND AUS BITUMEN HERZUSTELLEN.
- DIE IM TEIL A ANGEZEICHNETEN GEBÄUDEHÖHEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE UM 1 METER ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- DIE IM TEIL A ALS LÄNGSPARKSTREIFEN FESTGEGEBTEN ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHEN ENTFALEN IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKSGRÄNZEN.
- IN DEN GE- UND GI-GEBIETEN SIND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 2 BAUVVO ZUZUGELASSEN.
- ES SIND NUR GEBÄUDE MIT FLÄCHEN SATTELDÄCHERN ZUZULASSEN.
- BEI ABNEHMENDER BAUWEISE (A) SIND GEBÄUDE MIT MAX. LÄNGE VON 100 METERN UNTER BEACHTUNG DER SEITL. GRENZABSTÄNDE MÖGLICH.
- IN BEREICHEN VON SICHTDREIECKEN SIND BEI GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND NEBENANLAGEN DIE EINFRIEDRUNGEN UND DER BEREICH NICHT HÖHER ALS 0,75 M ÜBER OK FAHRRADWEG ZUZULASSEN.
- IN GE-GEBIETEN SIND KEINE ANLAGEN FÜR SPORTL. ZWECHE (§ 28 (2) 4 BAUVVO) ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GRUNDWERTLICHE ZWECHE (§ 8 (3) 2 BAUVVO) UND VERGNÜGENSSTÄTTEN (§ 8 (3) 3 BAUVVO) ZULÄSSIG.
- IN GI-GEBIETEN SIND KEINE PARKSTELLEN (§ 8 (2) 2 BAUVVO) UND ANLAGEN FÜR KIRCHL. KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITL. UND SPORTL. ZWECHE (§ 8 (3) 2 BAUVVO) ZULÄSSIG.
- AN DEN STELLUNGSTRASSEN SIND STANDORTGERECHTE, GROSSKRONIGE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB).
- PRO 1000 QUADRATMETER PRIVATER GEMERBEFLÄCHE IST MINDESTENS EIN GROSSKRONIGER LAUBBAUM (ENDHOHE CA. 20 METERN) ZU PFLANZEN (KEINE STANDORTGERECHTE) UND ZU ERHALTEN (§ 1 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB); DIE GRENZEN ZWISCHEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN (GEMERBEFLÄCHEN) SIND MIT STANDORTGERECHTEN LAUBSTRÄUCHERN GESCHLOSSEN ABZUPFLANZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB).

ES SIND SOLCHE GEBÄUDE, WIE EICHE, LINDE UND AHORN MIT STAMMDURCHMESSER VON 8 - 10 CM ZU PFLANZEN.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUVV IST AM 25.11.1990 GEFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.12.1990 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUVV VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.

DIE BEBAUUNGSPLANENTWURF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

AUF GRUND DES § 10 DES BAURECHTSBÜCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBI. I, S. 2253), SOWIE NACH § 81 DER BAUGESAMGEBUNG VOM 20. JULI 1990 WIRD NACH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.12.1990 FOLGENDEN SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 01 FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DER BAHNLINIE NACH STRALSUND UND DER STRASSE DAMGARTEN NACH DASKOW, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERWÄHNT.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUVVO) VON 1990.



ÜBERSICHTSPLAN DAMGARTEN

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.11.1990. DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHAANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 26.11.1990 BIS ZUM 24.12.1990 ERFOLGT.

..... Daskow, DEN 30.10.91, BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE VON DER PLANUNG BEHÖRDE TRÄGER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG SIND MIT SCHREIBEN VOM 28.11.1990 ZUSÄTZLICH EINE STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

..... Daskow, DEN 30.10.91, BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 5.3.1991 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUM AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VON 22.4.1991 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RECHNUNG WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN, IN DER ZEIT VOM 14.3.91 BIS ZUM 24.3.1991 DURCH AUSHAANG ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

..... Daskow, DEN 30.10.91, BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER KATASTRALMÄSSIGE BESTAND AM ..... SOWIE DIE GEO-METRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTERRAIN- PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

..... DEN ..... KATASTRAMT

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHE BELÄNGE AM 12.5.1991 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS MITGETEILT WORDEN.

..... Daskow, DEN 30.10.91, BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER BEGRÜNDUNG AUSGELEGEN WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VON 22.4.1991 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

(DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN BEDECKTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... IN DER ZEIT VON ..... BIS ZUM ..... DURCH AUSHAANG BEKANNT GEMACHT WORDEN.

..... DEN ..... BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.5.1991 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.5.1991 GERICHTLICH.

..... Daskow, DEN 30.10.91, BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE GEMEINDEUNG DES B-PLANES WURDE MIT ERLAß DES LÄNDLICHEN MINISTERS DES LÄNDLICHEN NEKLENDUNG-VORPRESIDENTEN VON SEN - BETEILIGT.

..... DEN ..... BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE ERSTELLUNG DES GEMEINDEUNG DES B-PLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DURCHFÜHRUNG VON JEDEMANN HINGEWIESEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN LEBNANT ANSICHT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ..... (SETZUNG ODER ANTLICHES VERBÜNDUNGSBLATT) BIS ZUM ..... DURCH AUSHAANG) ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE BELTENMACHUNG DER VERLETTUNG VON VERFAHRENS- UND FORDERUNGEN UND VON HÄNGELN DER ANMÄCHUNG AUF DIE RECHTVOORSCHRIFTEN UND VON HÄNGELN DER ANMÄCHUNG SOWIE AUF DIE RECHTVOORSCHRIFTEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.

..... DEN ..... BÜRGERMEISTER SIEGEL